

oder das förmliche ehrengerichtliche Verfahren. Das versammelte Offizierkorps entscheidet sodann als Ehrengericht, indem es entweder auf Freisprechung oder gegen den Schuldigen auf Warnung, Entlassung mit schlichtem Abschied oder auf Entfernung aus dem Offiziersstande erkennt. Der Spruch bedarf der Genehmigung des obersten Kriegsherrn. Der Ehrengerichtbarkeit unterstehen auch die mit der Militäruniform verabschiedeten Offiziere. Der eigentlichen Militärgerichtsbarkeit sind sie gegenwärtig nicht mehr unterworfen.

III. Wehrpflicht und Heeresdienst

Wehrpflicht Die deutsche Heeresorganisation beruht auf dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht. „Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.“

Der Wehrpflicht nicht unterworfen sind die Mitglieder der regierenden, der mediatisierten, vormalig reichsständischen und anderer durch Verträge davon befreiter fürstlicher Häuser. Von ihr ausgeschlossen sind alle mit entehrenden Strafen (Zuchthaus) belegten Personen. Theologen römisch-katholischer Konfession werden in Friedenszeiten bis zum 7. Militärjahr zurückgestellt. Haben sie bis dahin die Subdiaconatsweihe empfangen, so treten sie zur Ersatzreserve und bleiben von den Übungen befreit. Das Nähere über Erfüllung der Militärflicht bestimmt die deutsche Wehrordnung.

Die Wehrpflicht dauert vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre. Und zwar ist jeder Wehrpflichtige vom 1. Januar des Jahres, in dem er sein 20. Lebensjahr vollendet, der Militärflicht und, wenn er ausgehoben wird, der Dienstpflicht unterworfen. Jeder Militärflichtige hat sich zwischen dem 15. Januar und dem 1. Februar des Jahres, in